

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/26 2013/11/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §73;

VwRallg;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick und Mag. Samm als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des Dr. M K in G, vertreten durch Mag. Johannes Fraißler, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Marburger Kai 47/HP, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 12. März 2013, Zl. S90931/10- Recht/2013, betreffend Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs. 2 Waffengesetz 1996, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch

den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick und Mag. Samm als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des Dr. M K in G, vertreten durch Mag. Johannes Fraißler, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Marburger Kai 47/HP, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 12. März 2013, Zl. S90931/10- Recht/2013, betreffend Ausnahmegewilligung nach Paragraph 18, Absatz 2, Waffengesetz 1996, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schreiben vom 24. Juli 2012 beantragte der Antragsteller die Feststellung, dass eine Kriegsmaterialeigenschaft näher beschriebener Sanitätspanzer (drei Stück SSF-SPZ A1 San) nicht gegeben sei und diese kein Kriegsmaterial im Sinne des § 5 WaffG darstellten; in eventu beantragte er die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 18 Abs. 2 WaffG zum Erwerb und Besitz der genannten Kettenfahrzeuge. Mit Schreiben vom 24. Juli 2012 beantragte der Antragsteller die Feststellung, dass eine Kriegsmaterialeigenschaft näher beschriebener Sanitätspanzer (drei Stück SSF-SPZ A1 San) nicht gegeben sei und diese kein Kriegsmaterial im Sinne des Paragraph 5, WaffG darstellten; in eventu beantragte er die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, WaffG zum Erwerb und Besitz der genannten Kettenfahrzeuge.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde - ohne Entscheidung über den primär auf Feststellung gerichteten Antrag - den Eventualantrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb und Besitz von drei Schützenpanzern A1 San gemäß §§ 10 und 18 Abs. 2 und 5 WaffG in Verbindung mit § 1 Abschnitt II lit. a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, ab. Mit dem nun angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde - ohne Entscheidung über den primär auf Feststellung gerichteten Antrag - den Eventualantrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb und Besitz von drei Schützenpanzern A1 San gemäß Paragraphen 10, und 18 Absatz 2, und 5 WaffG in Verbindung mit Paragraph eins, Abschnitt II Litera a, der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, Bundesgesetzblatt Nr. 624 aus 1977,, ab.

Begründend führte die belangte Behörde - auf das Wesentliche zusammengefasst - Folgendes aus:

Bei den gegenständlichen Fahrzeugen handle es sich (was näher dargestellt wurde) um Kriegsmaterial im Sinne des § 1 Abschnitt II lit. a der Kriegsmaterialverordnung, BGBl. Nr. 624/1977. Bei den gegenständlichen Fahrzeugen handle es sich (was näher dargestellt wurde) um Kriegsmaterial im Sinne des Paragraph eins, Abschnitt II Litera a, der Kriegsmaterialverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 624 aus 1977,.

Zwar könnten gemäß § 18 Abs. 2 WaffG Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Erwerbs, des Besitzes und des Führens von Kriegsmaterial nach § 18 Abs. 1 WaffG bewilligt werden, die vorzunehmende Interessenabwägung führe aber (was näher zu begründen versucht wurde) zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Kriegsmaterial verbundenen Gefahren das private Interesse des Beschwerdeführers überwiege (die von der belangten Behörde dem Bescheid gegebene Begründung gleicht im Wesentlichen jener des Bescheids vom 11. Oktober 2012, der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens zu 2012/11/0218 war - zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die im Erkenntnis vom 6. März 2014, Zl. 2012/11/0218, wiedergegebene Begründung verwiesen). Zwar könnten gemäß Paragraph 18, Absatz 2, WaffG Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Erwerbs, des Besitzes und des Führens von Kriegsmaterial nach Paragraph 18, Absatz eins, WaffG bewilligt werden, die vorzunehmende Interessenabwägung führe aber (was näher zu begründen versucht wurde) zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Kriegsmaterial verbundenen Gefahren das private Interesse des Beschwerdeführers überwiege (die von der belangten Behörde dem Bescheid gegebene Begründung gleicht im Wesentlichen jener des Bescheids vom 11. Oktober 2012, der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens zu 2012/11/0218 war - zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die im Erkenntnis vom 6. März 2014, Zl. 2012/11/0218, wiedergegebene Begründung verwiesen).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde, zu der die belangte Behörde

die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift sowie - wie auch der Beschwerdeführer - eine weitere Stellungnahme erstattet hat, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde, zu der die belangte Behörde die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift sowie - wie auch der Beschwerdeführer - eine weitere Stellungnahme erstattet hat, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall sind nach § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall sind nach Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Die Beschwerde wendet sich zunächst dagegen, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid, ohne über den auf Feststellung gerichteten Primäranspruch zu entscheiden, sogleich über den Eventualantrag (auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 2 WaffG) entschieden habe. Dies belaste den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit. Im Weiteren wendet sich der Beschwerdeführer mit näherer Begründung gegen die Auffassung der belangten Behörde, die für den Fall der Bejahung der Kriegsmaterialeigenschaft der antragsgegenständlichen Fahrzeuge vorzunehmende Interessenabwägung schlage zu seinen Ungunsten aus. Die Beschwerde wendet sich zunächst dagegen, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid, ohne über den auf Feststellung gerichteten Primäranspruch zu entscheiden, sogleich über den Eventualantrag (auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 18, Absatz 2, WaffG) entschieden habe. Dies belaste den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit. Im Weiteren wendet sich der Beschwerdeführer mit näherer Begründung gegen die Auffassung der belangten Behörde, die für den Fall der Bejahung der Kriegsmaterialeigenschaft der antragsgegenständlichen Fahrzeuge vorzunehmende Interessenabwägung schlage zu seinen Ungunsten aus.

Die Beschwerde ist begründet.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde lediglich über den Eventualantrag des Beschwerdeführers (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 2 WaffG) entschieden. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde lediglich über den Eventualantrag des Beschwerdeführers (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 18, Absatz 2, WaffG) entschieden.

Ein sogenannter Eventualantrag ist im Verwaltungsverfahren durchaus zulässig. Das Wesen eines solchen Antrages liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt. Wird bereits dem Hauptantrag stattgegeben, so wird der Eventualantrag gegenstandslos. Der Eventualantrag stellt keine bloße "Ergänzung" des Hauptantrages oder eine "Antragsabänderung" dar; es handelt sich dabei um einen eigenständig zu beurteilenden (weiteren) Antrag unter der obgenannten aufschiebenden Bedingung. Eine Entscheidung über den Eventualantrag ist somit überhaupt erst zulässig, wenn über den Hauptantrag (abschlägig) entschieden worden ist. Die Erledigung eines Eventualantrags vor dem Eintritt des Eventualfalls belastet diese mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit. Der angesprochenen Abweisung steht eine Zurückweisung des Hauptantrages bzw. dessen Zurückziehung gleich (vgl. zum Ganzen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. November 2014, Zl. 2013/03/0152 mwN). Ein sogenannter Eventualantrag ist im Verwaltungsverfahren durchaus zulässig. Das Wesen eines solchen Antrages liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt. Wird bereits dem Hauptantrag stattgegeben, so wird der Eventualantrag gegenstandslos. Der Eventualantrag stellt keine bloße "Ergänzung" des Hauptantrages oder eine "Antragsabänderung" dar; es handelt sich dabei um einen eigenständig zu beurteilenden (weiteren) Antrag unter der obgenannten aufschiebenden Bedingung. Eine Entscheidung über den Eventualantrag ist somit überhaupt erst zulässig, wenn über den Hauptantrag (abschlägig) entschieden worden ist. Die Erledigung eines Eventualantrags vor dem Eintritt des Eventualfalls belastet diese mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit. Der angesprochenen Abweisung steht eine Zurückweisung des Hauptantrages bzw. dessen Zurückziehung gleich vergleiche , zum Ganzen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. November 2014, Zl. 2013/03/0152 mwN).

Da im vorliegenden Fall die Akten eine Zurückziehung des Hauptantrags nicht erkennen lassen, wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, zunächst über den Hauptantrag (und sei es auch - auf Basis der in der Gegenschrift und dem weiteren Schriftsatz dargelegten Annahme dessen Unzulässigkeit - durch Zurückweisung) zu entscheiden.

Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Unzuständigkeit aufzuheben war. Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Unzuständigkeit aufzuheben war.

Aus prozessökonomischen Gründen sei bereits jetzt Folgendes klargestellt:

Die Erlassung eines Feststellungsbescheids ist dann zulässig, wenn hierfür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im privaten oder öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Unzulässig ist es hingegen, über die den Gegenstand des Feststellungsantrags bildende Rechtsfrage einen gesonderten Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn diese Frage im Rahmen eines anderen Verfahrens zu entscheiden ist, zumal der Feststellungsbescheid lediglich ein subsidiärer Rechtsbehelf ist, der nur zur Anwendung zu kommen hat, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind. Demnach ist die Erlassung eines Feststellungsbescheids dann unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 26. April 2013, Zl. 2010/11/0089, mwN). Die Erlassung eines Feststellungsbescheids ist dann zulässig, wenn hierfür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im privaten oder öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Unzulässig ist es hingegen, über die den Gegenstand des Feststellungsantrags bildende Rechtsfrage einen gesonderten Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn diese Frage im Rahmen eines anderen Verfahrens zu entscheiden ist, zumal der Feststellungsbescheid lediglich ein subsidiärer Rechtsbehelf ist, der nur zur Anwendung zu kommen hat, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind. Demnach ist die Erlassung eines Feststellungsbescheids dann unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann vergleiche , zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 26. April 2013, Zl. 2010/11/0089, mwN).

Vor diesem Hintergrund ist die Zulässigkeit des vom Beschwerdeführer mit seinem Primär Antrag gestellten Feststellungsantrags zu verneinen: Das WaffG sieht keine gesonderte Feststellung der Kriegsmaterialeigenschaft vor, vielmehr ist diese Frage als Vorfrage in einem - wie hier - auf Erteilung einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 WaffG gerichteten Verfahren zu beantworten. Vor diesem Hintergrund ist die Zulässigkeit des vom Beschwerdeführer mit seinem Primär Antrag gestellten Feststellungsantrags zu verneinen: Das WaffG sieht keine gesonderte Feststellung der Kriegsmaterialeigenschaft vor, vielmehr ist diese Frage als Vorfrage in einem - wie hier - auf Erteilung einer Bewilligung nach Paragraph 18, Absatz 2, WaffG gerichteten Verfahren zu beantworten.

Was die Frage anlangt, ob es sich bei den hier antragsgegenständlichen Fahrzeugen um Kriegsmaterial im Sinne der Kriegsmaterialverordnung handelt, kann gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf das hg. Erkenntnis vom 6. März 2014, Zl. 2012/11/0218, verwiesen werden, in dem ebenfalls die Kriegsmaterialeigenschaft eines Schützenpanzers A1 San zu beurteilen war und vom Verwaltungsgerichtshof bejaht wurde. Was die Frage anlangt, ob es sich bei den hier antragsgegenständlichen Fahrzeugen um Kriegsmaterial im Sinne der Kriegsmaterialverordnung handelt, kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf das hg. Erkenntnis vom 6. März 2014, Zl. 2012/11/0218, verwiesen werden, in dem ebenfalls die Kriegsmaterialeigenschaft eines Schützenpanzers A1 San zu beurteilen war und vom Verwaltungsgerichtshof bejaht wurde.

Hinsichtlich der im Übrigen maßgebenden Rechtslage und der Anforderungen an die Begründung einer Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 2 WaffG wird schließlich auf die hg. Erkenntnisse vom 20. November 2014, Zl. 2012/11/0226, vom 6. März 2014, Zl. 2012/11/0218, vom 21. November 2013, Zl. 2011/11/0091 und Zl. 2011/11/0001, vom 18. Dezember 2012, Zl. 2009/11/0249, und vom 14. Dezember 2010, Zl. 2007/11/0054, verwiesen. Hinsichtlich der im Übrigen maßgebenden Rechtslage und der Anforderungen an die Begründung einer Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 18, Absatz 2, WaffG wird schließlich auf die hg. Erkenntnisse vom 20. November 2014, Zl. 2012/11/0226, vom 6. März 2014, Zl. 2012/11/0218, vom 21. November 2013, Zl. 2011/11/0091 und Zl. 2011/11/0001, vom 18. Dezember 2012, Zl. 2009/11/0249, und vom 14. Dezember 2010, Zl. 2007/11/0054, verwiesen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455/2008, die gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF

BGBI. II Nr. 8/2014, im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, die gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist.

Wien, am 26. März 2015

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013110103.X00

Im RIS seit

24.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at